

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 72/15 B

L 9 KR 414/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 182 KR 259/14 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. BKK Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Prozessbevollmächtigte:

2. BKK Pflegekasse Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Prozessbevollmächtigte:

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger, der in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V (auffang)pfllichtversichert und infolgedessen in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs 1 S 2 Nr 12 SGB XI pflichtversichert ist, auf "Einnahmen aus Kapitalvermögen" zu beiden Versicherungszweigen Beiträge zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 19.6.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 4 Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 28.7.2015 und seinem ergänzenden Schreiben vom 19.12.2015 auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 1. Soweit sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss er in der Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 a) Der Kläger wirft unter 1.1 seiner Beschwerdebegründung folgende Frage auf:
"Erlaubt der Gleichheitssatz des Art. 3 I GG es, zum Zweck der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung die Kapitaleinkünfte von tatbestandlich Pflichtver-



sicherten (§§ 188 IV, 5 I Nr. 13 SGB V) heranzuziehen, so dass unabhängig von Versichertenstatus und (typisierten) Einkommensverhältnissen bei allen Versicherten unterschiedslos Einkünfte aus Kapitalvermögen zu anzusetzen sind und hiervon lediglich bei abhängig Beschäftigten gem. § 226 SGB V abzusehen ist, oder verstößt der unterschiedslose Rechtsfolgenverweis auf das Beitragsbemessungsrecht der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung in §§ 188 IV, 227 SGB V gegen Art. 3 I GG?"

- 7 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage weist er zunächst darauf hin, dass der Gesetzgeber mit seiner Anordnung (*vgl. § 227 SGB V*) der Anwendung der für freiwillig Versicherte geltenden Beitragsvorschriften auf Auffang-Pflichtversicherte (*§ 5 Abs 1 Nr 13 SGB V*) die "typologische Unterscheidbarkeit" von Pflicht- und freiwilliger Versicherung "eingeebnet" und mit der Anknüpfung der Beitragsbemessung an den Versichertenstatus gebrochen habe. Sodann vergleicht er die von ihm repräsentierte Ausgangsgruppe der Auffang-Pflichtversicherten mit freiwillig Krankenversicherten (Gleichbehandlung) und anderen Krankenpflichtversicherten (benachteiligende Ungleichbehandlung) und wirft unter Hinweis auf in dem Beschluss des BVerfG vom 15.3.2000 (*BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42*) aus seiner Sicht für diesen Themenbereich entwickelten Prüfungsmaßstäbe die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung auf.
- 8 Mit diesem Vorbringen genügt der Kläger den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) zu stellenden Anforderungen nicht. So hätte er sich zunächst mit den Gründen auseinandersetzen müssen, die der Gesetzgeber für die "Verweisungsnorm" des § 227 SGB V aufgeboten hat (*vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 24.10.2006, BT-Drucks 16/3100, S 163 zu Nr 154 <§ 227 SGB V>*). Sodann wird ein Gleichheitsverstoß vom Kläger lediglich behauptet. Zwar legt er die für einen Vergleich - aus seiner Sicht - wesentlichen Sachverhaltsmerkmale dar und nimmt einen solchen Vergleich auch vor, indem er Vergleichsgruppen bildet. Er trägt jedoch nicht substantiiert vor, was er mit dem Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 15.3.2000 auf der Rechtfertigungsebene erreichen will. Zum einen befasst sich der Kläger nicht damit, ob es sich bei den von ihm zitierten Passagen des Beschlusses des BVerfG (tatsächlich) um tragende Rechtssätze handelt, oder diese nur beiläufige Bemerkungen, also obiter dicta, für den Fall enthalten, dass der Gesetzgeber zur "Behebung" des dortigen Gleichheitsproblems eine beitragsrechtliche Lösung wählen würde. Zum anderen setzt sich der Kläger nicht damit auseinander, dass das BVerfG in der genannten Entscheidung (lediglich) zu der Prüfung angeregt hat, "ob das Ausmaß der zwischen den freiwillig Versicherten und den Pflichtmitgliedern bestehenden Unterschiede in der Beitragsbemessung noch durch den Gesichtspunkt der verschiedenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt ist". Welche Schlussfolgerungen sich aus diesen Ausführungen für eine Gleichheitswidrigkeit im vorliegenden Fall des Klägers ergeben sollen, der keine Nivellierung der Beitragsbemessung bei freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten



verlangt, sondern - als Auffang-Pflichtversicherter - eine Privilegierung gegenüber freiwillig Versicherten, macht er nicht in der gebotenen Weise deutlich.

- 9 b) Der Kläger stellt ferner unter 2.1 seiner Beschwerdebegründung die Frage:
"Verstößt die Heranziehung von Kapitaleinkünften zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gegen Art. 3 I GG in dessen Ausprägung der Gleichheit im Belastungserfolg, weil sie im geltenden Beitragserhebungsverfahren ausschließlich auf den Angaben des Versicherten zu seinen Kapitaleinkünften beruht, welche von den Krankenkassen allerdings nicht überprüft werden und werden können?"
- 10 Unter 2.2.2 wirft er ergänzend die Frage auf,
"ob bei Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge die materielle Abgabennorm (§ 3 I b BVGsSz i.V.m. § 240 SGB V) in einer Weise in ein neues normatives Umfeld eingebettet wurde, dass mangels Möglichkeit der Verifikation der Angaben des Versicherten im Beitragserhebungsverfahren durch die Krankenkassen die Lastengleichheit der Beitragspflichtigen nicht mehr sichergestellt ist".
- 11 Der Kläger trägt hierzu vor, dass im Beitragserhebungsverfahren der Krankenkassen für Kapitaleinkünfte ein Quellenabzug nicht stattfindet und sich die Krankenkassen seit der Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge auf die formularmäßige Selbstauskunft der Versicherten verlassen. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Krankenkassen finde nicht (mehr) statt, auch nicht stichprobenartig. Beruhe dieses abgabenrechtliche Verfahren damit (ausschließlich) auf dem sog Deklarationsprinzip, sei eine Verifikation nicht möglich. Würde festgestellt, dass die Beitragserhebung auf Kapitaleinkünfte mit den Anforderungen des BVerfG zur Gleichheit im Belastungserfolg (*BVerfGE 84, 239; 110, 94; 137, 1*) nicht vereinbar sei, sei die angewandte materielle Abgabennorm der BeitrVerfGrSsZ verfassungswidrig. Hierüber sei höchststrichterlich noch nicht entschieden.
- 12 Auch insoweit legt der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), insbesondere die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen, nicht in der geforderten Weise dar. Es fehlt vor allem an einer hinreichenden, ins Einzelne gehenden Auseinandersetzung mit den Instrumentarien, die den Kranken- und Pflegekassen zur Verfügung stehen, um Versicherte zu einer Mitwirkung bei der Beitragserhebung auf Kapitaleinkünfte zu veranlassen, insbesondere deren Bereitschaft zur Vorlage von Steuerbescheinigungen zu "fördern". Auch reicht es nicht, Defizite des "normativen Umfelds" der Beitragserhebungsnorm nur pauschal zu behaupten; denn selbst wenn solche vorlägen, müsste in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, dass und warum diese konkreten Auswirkungen auf die (individuelle) Beitragserhebung auf Kapitaleinkünfte beim Kläger hatten. Schließlich hätte der Kläger etwas dazu vorzutragen müssen, warum er meint, sich gegen seine (individuelle) Heranziehung zu Beiträgen auf



Kapitaleinkünfte (überhaupt) auf die unzutreffende Erfassung von Kapitaleinkünften bei anderen Beitragspflichtigen berufen zu dürfen.

- 13 2. Der Kläger behauptet auf der letzten Seite seiner Beschwerdebegründung außerdem eine Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) des Berufungsurteils von "ständiger Rechtsprechung des BVerfG", "wenn die Geltung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Gleichheit im steuerlichen Belastungserfolg auf das Krankenversicherungsrechtliche Beitragsrecht zu erstrecken ist". Die Abweichung liege darin, dass das LSG die Auswertung von Vollzugsmängeln bei der Beitragserhebung auf Kapitalerträge verlangt habe, obwohl das BVerfG für die Feststellung der (Un-)Gleichheit im Belastungserfolg nicht auf tatsächliche Vollzugsdefizite, sondern das "normative Umfeld" einer Abgabennorm abgestellt habe.
- 14 Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), einen Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind, legt der Kläger damit nicht substantiiert dar. Wie bereits erörtert, begründet er schon nicht hinreichend, dass das "normative Umfeld" der vom LSG angewandten Beitragserhebungsnorm strukturelle Defizite aufweise. Hiervon unabhängig befasst er sich auch nicht mit der Möglichkeit, dass das Berufungsgericht bei einer Erstreckung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf das Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung die Grundsätze des BVerfG zur Gleichheit im Belastungserfolg (einfach) nur unrichtig angewandt haben könnte. Eine Abweichung liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der Norm genannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BVerfG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der den zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussagen des BVerfG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Ausführungen des Klägers hierzu fehlen.
- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

